

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59

Ausgegeben Danzig, den 20. November

1922

Inhalt. Verordnung betreffend Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922
(Gef. S. 149 ff.).

194

Verordnung

betreffend Abänderung des § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922
(Gef. Bl. S. 149 ff.)

Artikel I.

1. In § 15, I Ziffer 1 wird hinter die Worte: „Halbedelsteine auch Nachahmungen“ eingeschaltet:
„Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein (auch Preßbernstein, Gagat, (Zett), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, (auch Preßmeerschaum), Perlmutt oder Schildpatt.“
2. In § 15, I Ziffer 2 wird hinter „Grabdenkmäler“ eingefügt: „und Urnen“.
3. In § 15, I Ziffer 11 b wird das Wort „Stiefel“ gestrichen und ersetzt durch: „Schuh- und Stiefelwaren jeder Art.“
4. § 15, I Ziffer 12 a erhält folgenden Wortlaut:
a) aus allen Holzarten, mit Ausnahme der aus Kiefern, Tannen, Eichen, Fichten, Buchen und Deutschbirkenholz furniert in einfacher Ausführung hergestellten, sofern diese Gegenstände nicht mit Leder oder Stoffen bezogen sind, die ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide oder Wolle gefertigt sind. Steuerfrei bleiben diejenigen einfachen Stühle aus den oben bezeichneten Holzarten, bei denen nur der Sitz bezogen ist, ferner einfache Schreibtische aus vorbenannten Hölzern, bei denen die Platte mit einem Tuch bespannt ist.
5. Es wird im § 15, II folgende Ziffer 1 a neu eingefügt:
„Zier- und Gebrauchsgegenstände aus Marmor und Naturstein ohne Rücksicht auf ihre Verwendungsart.“
6. § 15, II Ziffer 7. Am Schlusse wird folgender Wortlaut angefügt: „mit Ausnahme der Beleuchtung, der Kilometerzähler, der Licht- und Anlafferanlagen und der Signalinstrumente, wenn diese Gegenstände als Ersatzteile verkauft werden.“
7. § 15, II Ziffer 11 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Boas aller Art, aus natürlichen Federn aller Art (Straußen-, Gänse-, Reiher-, Hahnen-, Enten-, Puttfedern) und sogenannte Phantasieboas (Boas aus Stoffen aller Art).“
8. Dem § 15, II Ziffer 14 wird am Schlusse angefügt: „Luxus-Toilettenseifen.“
9. § 15, II Ziffer 18 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Stand-, Tisch-, Kamin- und Wanduhren; letztere sind dann nicht luxussteuerpflichtig, wenn sie ganz einfacher Art sind.“
10. § 15, II Ziffer 31 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Konfekt jeder Art und Marzipan.“
11. § 15, II. Es wird folgende Ziffer 31 a neu eingefügt:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 11. 1922).

„Kaviar, Gänseleberpastete, Hummern, Austern, Trüffeln, Champignons in Konserven, Ananas in jeder Aufmachung, Lachs in Dosen, Früchte mit Zuckerbelag, Oliven, Fleisch- und Salatsaucen nach englischer Art, Artischocken in Konserven, grüne Mandeln.“

Artikel II.

Die im § 15 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes genannten Preisgrenzen werden um 500 % erhöht.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.